

**Vertragszeichen:
N-616-7.9 / 52**

**Diakonisches Werk
evangelischer Kirchen
in Niedersachsen e.V.**

Referat Landeskirchen und
Mittelvergabe

Arvid Siegmann
Telefon +49 511 3604-381
Telefax +49 511 3604-44385
Arvid.Siegmann
@diakonie-nds.de

Vereinbarung

zwischen

dem Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V.,
vertreten durch seinen Vorstand, die zu zweit gesamtvertretungsberechtigten
Vorstandsmitglieder Hans-Joachim Lenke, Dr. Jens Lehmann und Cornelius Hahn,
Ebhardtstraße 3 A, 30159 Hannover

- nachfolgend **DWiN** genannt -

und

.....,
vertreten durch

- nachfolgend **Zuwendungsempfänger** genannt -

§ 1 Gewährung einer Zuwendung

(1) Das DWiN gewährt dem Zuwendungsempfänger aus Sondermitteln der Landeskirche eine Zuwendung in Höhe von € zur Mitfinanzierung des nachfolgend bezeichneten Projekts:

„Förderung der Kooperation zwischen freien, diakonischen und verfasst-kirchlichen Trägern evangelischer Kindertagesstätten, insbesondere für Kosten für Fachberatung, Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte sowie für Fortbildungen, Studientage oder religionspädagogische Arbeit in den Kindertagesstätten “

Dies ist der Zuwendungszweck.

(2) Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung sind:

1. Der Zuwendungsempfänger ist Vollmitglied im Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V.,

2. der Zuwendungsempfänger wendet entweder die Dienstvertragsordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers oder den Tarifvertrag Diakonie in Niedersachsen (TV DN) an,
3. der Zuwendungsempfänger betreibt eine oder mehrere Kindertagesstätten und
4. der Zuwendungsempfänger hat zum Stichtag 01.11. des jeweiligen Haushaltsjahres eine Kooperationsvereinbarung mit dem Kirchenkreis/Kirchengemeindeverband (übergemeindlicher Träger von Kindertagesstätten), in dessen Gebiet seine Kindertagesstätten liegen.

(3) Die Zuwendung ist für den Zeitraum vom bis zum 31.12.2022 vorgesehen (Bewilligungszeitraum). Für die Jahre 2021 und 2022 steht die Bewilligung unter dem Vorbehalt tatsächlich verfügbarer Haushaltsmittel.

(4) Die Zahlung wird in den einzelnen Jahren wie folgt vorgenommen:

- 2019: 00.000 € (für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2019),
- 2020: 00.000 € (für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2020),
- 2021: 00.000 € (für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2021),
- 2022: 00.000 € (für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2022).

Die Zahlung für die Jahre 2020 bis 2022 erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises (vgl. § 4) für das jeweils abgelaufene Jahr.

§ 2 Verwendung der Zuwendung

(1) Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in § 1 dieser Vereinbarung bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

(2) Der Anspruch auf Auszahlung der Zuwendung darf weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 3 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, das DWiN unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn

1. der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
2. sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist oder
3. wenn ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

§ 4 Nachweis der Verwendung

(1) Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des jeweiligen Haushaltsjahrs dem DWiN nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

(2) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis zu den Kosten der Kooperation zwischen freien, diakonischen und verfasst-kirchlichen Trägern evangelischer Kindertagesstätten, insbesondere den Kosten für Fachberatung, Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte sowie für Fortbildungen, Studientage oder religionspädagogische Arbeit in den Kindertagesstätten.

§ 5 Prüfung der Verwendung

(1) Das DWiN ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger stellt die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und erteilt die notwendigen Auskünfte. Entsprechendes gilt bei Weitergabe der Zuwendung an Dritte für diese. Dem Oberrechnungsamt der EKD ist schriftlich ein Prüfungsrecht einzuräumen.

(2) Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, so ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers bzw. das Oberrechnungsamt der EKD ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

§ 6 Rückzahlung der Zuwendung, Verzinsung

(1) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Zuwendung ganz oder teilweise an das DWiN zurückzuzahlen, soweit

1. die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 2 im Laufe des Projektzeitraums nicht mehr erfüllt sind,
2. die Zuwendung aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Förderantrag erwirkt worden ist oder
3. er die in diesem Vertrag geregelten Pflichten nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, oder Mitteilungspflichten (§ 3) nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Der an das DWiN zurückzuzahlende Betrag ist vom Zeitpunkt des Wegfalls des
Zweckbindungszwecks an mit 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank
jährlich zu verzinsen.

Für den Zuwendungsempfänger:

....., den 20...

.....

.....

(Unterschriften und Siegel)

Für das DWiN:

....., den 20...

.....i.V.....

(Unterschrift und Stempel)